

Gesetz über die Auflösung des Deutschen Bibliotheksinstituts

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 23. September 1999 das „Gesetz über die Auflösung des Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI-Auflösungsgesetz – DBIAuflG)“ beschlossen.

Es hat folgenden Wortlaut:

§ 1 *Auflösung des Instituts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Deutsche Bibliotheksinstitut als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst.

§ 2 *Vermögen*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen Eigentum, Besitz, Forderungen und Verbindlichkeiten des Instituts auf das Land Berlin über. Die Verwaltung des Vermögens obliegt der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

§ 3 *Beamtinnen und Beamte*

1. Die Beamtinnen und Beamten des Instituts sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, ohne dass es einer Versetzung bedarf.
2. Hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Instituts sowie ihrer Hinterbliebenen tritt das Land Berlin in alle Verpflichtungen zur Gewährung von Versorgungsbezügen, Beihilfen und sonstigen Geldleistungen ein, soweit diese Leistungen bisher von dem Institut getragen worden sind oder getragen worden wären.

§ 4 *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

1. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim Institut tätigen *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten* auf das Land Berlin über, ohne dass es einer Versetzung bedarf.
2. Betriebsbedingte Kündigungen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse werden nicht ausgesprochen.
3. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer persönlich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Zeiten werden die vom Institut übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so behandelt, als wäre ihr zum Institut begründetes Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beim Land Berlin begründet worden.

4. Das Land Berlin wird die gemäß Absatz 1 überwechselnden Dienstkräfte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Rahmen der Satzungsvorschriften weiterversichern.
5. Dienststelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes ist die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

§ 5 Haushalt

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 1999 ist von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung aufzustellen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über das Deutsche Bibliotheksinstitut vom 22. Mai 1978 (GVBl. S. 1114), geändert durch Nr. 28 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 1987 (GVBl. S. 1302) und
2. die Verordnung über die Festsetzung von besonderen Stellenobergrenzen beim Deutschen Bibliotheksinstitut vom 16. September 1988 (GVBl. S. 1864).

Auswirkungen

In der *Vorlage zur Beschlussfassung* wird das Ziel genannt, „die für eine rasche Verminderung der Abwicklungskosten erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Wesentlicher Punkt hierbei ist die Änderung der Rechtsform des Instituts, da die rechtliche Selbständigkeit des DBI einer zügigen Vermittlung des Personals auf freie Stellen im Land Berlin entgegensteht“. Diese Abwicklungskosten werden während der dreijährigen Abwicklungsfrist (2000 – 2002) durch Bund und Länder im bisherigen Finanzierungsverhältnis getragen. Das Institut wird als „Ehemaliges Deutsches Bibliotheksinstitut (EDBI)“ in Form einer nichtrechtsfähigen Anstalt unter Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur „für den Abwicklungszeitraum für eine Übergangszeit neu konstituiert, um Abschlussarbeiten zu erledigen und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen“.

In der *Begründung* wird unter Punkt 5 „Inhalt der Abwicklung“ ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Finanzierung der Abwicklung haben sich der Bund und alle Länder zugleich darauf verständigt, dass im Rahmen des schnellstmöglichen Personalabbaus die fachliche Arbeit des DBI im Abwicklungszeitraum noch insoweit fortgeführt werden soll, wie dies personell und finanziell möglich ist. Soweit daher das fachlich qualifizierte Personal noch nicht vermittelt werden konnte, anderweitig ausgeschieden ist oder neu qualifiziert wird, soll es daher – mit Blick auf die gemeinsame Finanzierung – verwendet werden, um Abschlussarbeiten zu erledigen, laufende Projekte zu einem geordneten Ende zu bringen, Routinedienstleistungen zu erbringen, rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Arbeiten des DBI zu dokumentieren.“

Mit dem Zeitpunkt der Überleitung in die neue Rechtsform als EDBI wird also ein systematischer Personalabbau einsetzen, der zu einer entsprechenden Reduzierung bisheriger Aufgaben, Dienstleistungen und Produkte führen wird. Das DBI hat eine an diesen Rahmenbedingungen orientierte „Aufgabenplanung 2000 – 2002“ entworfen, die – soweit gegenwärtig zu prognostizieren – die Fortführung, Einstellung oder schrittweise Rückführung bisheriger Tätigkeiten beinhaltet. Sollte der Personalabbau insgesamt rascher als erwartet vor sich gehen oder besonders sensible und spezialisierte Bereiche betreffen, wird die vorzeitige Einstellung betroffener Dienstleistungen unvermeidlich werden. Generell müssen die Kunden des DBI bereits ab Januar 2000 mit einer spürbaren Einschränkung der bisher angebotenen Leistungen rechnen.

Im Besonderen: DBI-Publikationen

Auch die bisherige – und selbst vom Wissenschaftsrat als erfolgreich eingeschätzte – Publikationstätigkeit bleibt von diesen Restriktionen nicht verschont. Das Publikationsprogramm wird ab 2000 deutlich zurückgefahren, einzelne Periodica werden mit Ende des laufenden Jahrgang 1999 eingestellt, andere in den folgenden Jahren – die Bezieher werden jeweils rechtzeitig benachrichtigt.

Häufig wurde in letzter Zeit die Frage gestellt: Was wird eigentlich aus dem BIBLIOTHEKSDIENST? – und die Leser dieser Zeitschrift haben ein Recht auf Antwort. Wir haben die feste Absicht, den BIBLIOTHEKSDIENST mit höchster Priorität so lange weiterzuführen, wie die personelle und technische Infrastruktur es erlaubt, d. h. wenn möglich bis Ende 2002. Eine Garantie können wir freilich nicht geben, aber wir werden unser Möglichstes versuchen.

(DBI)

